
Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald

vom 10.03.1999 (Stand 26.03.1999)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 143);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 11. Dezember 1998;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Gletschboden (Objekt Nr. 143) und das Gletschervorfeld des Rhonegletschers auf Gebiet der Gemeinde Oberwald werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:25'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieser Landschaft bezweckt:

- a) die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) die Erhaltung der zahlreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren Entwicklungsstufen;
- c) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften;
- e) die Erhaltung des intakten Auensystems und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes;
- f) die Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren geologischen und geomorphologischen Eigenheiten.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Nach Anhörung der Grundeigentümer ergreift das Departement die für die ungeschmälerete Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:

- a) jegliche Entnahme von Kies, Steinen, Sand und dergleichen;
- b) Neubauten aller Art;
- c) das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
- d) die Störung der Fauna;
- e) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- f) Drainagen oder künstliche Wasserführung;
- g) das Befahren des Rottens mit Booten und dergleichen;
- h) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- i) das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
- j) Uferbefestigungen und Veränderungen der natürlichen Flussdynamik;
- k) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- l) die sportliche und militärische Nutzung;

m) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

² Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes und der Unterhalt der bestehenden Anlagen können bewilligt werden nach Massgabe des Artikel 4 der eidg. Auenverordnung.

³ Jagd und Fischerei sind im Rahmen der Spezialgesetzgebung gestattet.

⁴ Die bisherige Nutzung der Eisgrotte bleibt gewährleistet.

Art. 6 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Die traditionelle Sommerbeweidung mit einem angemessenen Viehbestand ausserhalb der Moorgebiete, Quellfluren und Auengebüsche ist gestattet.

Art. 7 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
10.03.1999	26.03.1999	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 13/1999

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	10.03.1999	26.03.1999	Erstfassung	BO/Abl. 13/1999